

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Quadt Kunststoffapparatebau GmbH - DE-53842 Troisdorf

1. Allgemeine Bedingungen

Unsere Bestellungen basieren auf unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung / Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.

2. Bestellung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Im Regelfall erfolgt jeglicher Schriftverkehr per Telefax.

3. Liefertermine und Fristen

Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder bei der die Ware / Leistung rechtzeitig zur Abnahme/Abholung bereit ist.

4. Lieferverzug

Falls der Lieferant erkennt, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies uns unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der von ihm eingeleiteten Gegenmaßnahmen mitzuteilen. Der Lieferant ist zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem durch den Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

5. Versand

Der Versand erfolgt - wenn nichts anderes vereinbart wurde - frachtfrei an unsere Warenannahme / Werk in 53842 Troisdorf, einschließlich Verpackung und Frachtversicherung. Ggf. wird der Transport durch uns organisiert, bzw. eine Versandvorschrift vereinbart, dies wird jedoch in der Bestellung gesondert festgelegt. Die Gefahr geht erst mit Bereitstellung der Ware an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle an uns über.

Der Lieferant hat jeder einzelnen Sendung einen Lieferschein beizulegen, der nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Lieferscheine, Frachtbriefe und sämtliche Korrespondenz haben unsere Auftrags- und Bestellnummer zu enthalten.

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche und recyclingfähige Verpackungen zum Einsatz gelangen. Die Rücknahmeverpflichtungen des Lieferanten für Verpackungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Gewährleistung

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen die vereinbarten oder ansonsten zugesicherten Eigenschaften aufweisen, soweit einzelvertraglich nicht höhere Anforderungen vereinbart sind, desweiteren dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Auflagen an Umwelt und Sicherheit im Herstellungs- und Vertriebsland zu erfüllen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muß der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Während der Gewährleistung gerügte Mängel der Lieferung / Leistung, zu den auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich aller Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Daneben stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung und Ersatzlieferung zu. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, uns sämtliche durch die mangelhafte Lieferung/Leistung verursachten direkten und indirekten Schäden einschließlich des entgangenen Gewinnes zu ersetzen. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr – unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Die Gewährleistungszeit beträgt 2 Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns.

Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Termin der erfolgreichen Abnahme.

Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach der Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.

7. Rechnungsstellung und Zahlung

Originalrechnungen sind in dreifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung einzureichen. Insbesondere ist auf jeder Rechnung unsere Bestellnummer aufzuführen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, erfolgt die Zahlung auf dem handelsüblichen Wege und zwar entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen rein netto, gerechnet nach Lieferung / Leistung und Rechnungseingang. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z.B. Bankbürgschaft, zu leisten.

8. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die von uns überlassenen Zeichnungen sind nur für deren Verwendungszweck bestimmt, und dürfen Dritten in keinster Weise zugänglich gemacht werden noch anderweitig verwertet werden.

9. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns schriftlich erteilten Zustimmung hinweisen.

10. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns soweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Generell hat der Lieferant dafür

einzustehen, daß die Ware mängelfrei ist und die zugesicherten Eigenschaften besitzt.

11. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Bestandteile des Auftrages an Dritte weiterzugeben. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Der Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den beiden Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Siegburg. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7/2010

Dieses Dokument umfasst 2 (zwei) Seiten.